



Gestattungsvertrag

Zwischen dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Bayern e. V. vertreten durch:

Kfz-Innung Schwaben
Robert-Bosch-Str. 1
86167 Augsburg

nachfolgend: „Verleihender“

und dem Mitgliedsbetrieb in der Verbandsorganisation
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Betriebsnummer:

nachfolgend: „Betrieb“

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Gestattungsvertrages ist die Verleihung der Befugnis zum Führen der nachfolgend aufgeführten Zeichen, Schilder und Zusatzzeichen entsprechend § 7 der Markensatzung zur Kollektivmarke „Kraftfahrzeuggewerbe“ (Anlage 1).

Zutreffende Zeichen/ Schilder bitte ankreuzen:

- Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“ (vgl. § 2 Ziff. 1);
- Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ (vgl. § 2 Ziff. 2)
- Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ (vgl. § 2 Ziff. 3)
- Basisschild „Mitgliedsbetrieb schwaben-mobil e. V.“ (vgl. § 2 Ziffer 4)
- Zusatzzeichen (Anlage 8 ist Vertragsbestandteil)

§ 2

Kollektivzeichen, Meisterschild und Basisschilder

1.) Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“

Zur Kennzeichnung als berechtigter Mitgliedsbetrieb in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (Innung/Landes- bzw. Landesinnungsverband/Zentralverband) gegenüber der gesamten Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber seiner Kundschaft, ist jeder Betrieb nach § 6 und § 7 der Markensatzung (Anlage 1) zur Führung des Kollektivzeichens „Kraftfahrzeuggewerbe“ des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V., Bonn (ZDK), berechtigt. Das Kollektivzeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt zur Eintragung als Kollektivmarke angemeldet und hat das in § 4 der Markensatzung festgelegte Aussehen. Zusätzlich zum Kollektivzeichen können Zeichen, Symbole, Namen, Buchstabenkombinationen oder ähnliches nur nach Maßgabe der Markensatzung und der nachfolgenden Bestimmungen geführt bzw. verwendet werden.

2.) Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“, Pflichten des Betriebs

- (1) Zur Kennzeichnung als Kfz-Meisterbetrieb überträgt der Verleihende dem Mitgliedsbetrieb für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht, das Zusatzzeichen „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ ausschließlich in Verbindung mit dem Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“ (nachfolgend: „Meisterschild“) zu führen. Dieses Recht beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb und/oder diejenigen Betriebstätten, für die eine unmittelbare Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe besteht.

- (2) Das Meisterschild hat folgendes Aussehen:

Es wird ausschließlich als Schild oder Stand-Pylon einheitlich verwendet.

- (3) Das Meisterschild darf nur entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Markensatzung verwendet werden. Sie wird hiermit rechtsverbindlich in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Gestattungsvertrag miteinbezogen.



- (4) Neben dem Meisterschild oder im direkten räumlichen Zusammenhang mit diesem dürfen keine anderen Zeichen, Symbole, Namen, Buchstabenkombinationen oder ähnliches verwendet werden. Hier-von sind ausdrücklich folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) Firmierung des Betriebes,
- b) bei (Vertrags-)Kraftfahrzeughändlern: Name des Fabrikats,
- c) bei Kfz-Betrieben ohne Kfz-Vertriebsvertrag: Name des Freie-Werkstätten-Konzepts oder sonstigen Vertragspartners,
- d) Zusatzzeichen gem. der Anlagen 8 oder 9.

- (5) Ist der Betrieb Partei eines Schiedsverfahrens vor einer Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes, so verpflichtet er sich, den Spruch der für ihn z-ständigen Schiedsstelle anzuerkennen.

3.) Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“; Pflichten des Betriebs

- (1) Zur Kennzeichnung als Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung für Betriebe, die kein „Meisterbetrieb“ i. S. v. § 2 Ziffer 2 sind, überträgt der Verlei-hende dem Mitgliedsbetrieb für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht, das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ aus-schließlich in Verbindung mit dem Kollektivzeichen „Kraftfahrzeug-gewerbe“ (nachfolgend: „Mitgliedsschild“) zu führen. Dieses Recht beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb und/oder diejenigen Betriebstätten, für die eine unmittelbare Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe besteht.

- (2) Das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ hat folgendes Aussehen:

Es wird ausschließlich als Schild einheitlich ver-wendet.

- (3) § 2 Ziffer 2 Abs. (3) – (5) gelten entsprechend.



3.) Basisschild „Meisterbetrieb schwaben-mobil e. V.“, Pflichten des Betriebs

- (1) Zur Kennzeichnung als Meisterbetrieb des Vereins „schwaben-mobil e. V.“, für Betriebe, die kein „Meisterbetrieb“ i. S. v. § 2 Ziffer 2 oder „Mitgliedsbetrieb“ gemäß § 2 Ziffer 3 sind, überträgt der Verlei-hende dem Mitgliedsbetrieb des Vereins „schwaben-mobil e. V. für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht, das Basisschild „Meisterbetrieb schwaben-mobil e. V.“ ausschließlich in Verbindung mit dem Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“ zu führen. Dieses Recht beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb und/oder diejenigen Betriebstätten, für die eine unmittelbare Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe besteht.

- (2) Das Basisschild „Meisterbetrieb schwaben-mobil e. V.“ hat folgendes Aussehen:

Es wird ausschließlich als Schild einheitlich ver-wendet.

- (3) § 2 Ziffer 2 Abs. (3) – (5) gelten entsprechend.



§ 3 Einhaltung der Verleihungskriterien

- (1) Der Verleiher ist berechtigt, die Einhaltung der jeweiligen Verleihungskriterien regelmäßig zu überprüfen. Der Betrieb ist verpflichtet, seitens des Verleihenden angeforderte Nachweise zum Vorliegen der Verleihungskriterien am Ort der Geschäftsstelle des Verleihenden zu erbringen. Sofern der Verleiher eine Betriebsbesichtigung für erforderlich hält, gestattet ihm der Betrieb hiermit den Zutritt zu den üblichen Geschäftszeiten auch ohne Voranmeldung.
- (2) Kann ein Verleihungskriterium nicht mehr eingehalten werden, ist der Betrieb verpflichtet, dies dem Verleihenden mitzuteilen und die Verwendung des betreffenden Zusatzzeichens unverzüglich zu unterlassen. Hierzu hat der Betrieb das betreffende Zeichen/Schild zu demontieren und unverzüglich und ohne Aufforderung an den Verleihenden zurückzugeben. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Betrieb. Der Verleiher kann dem Betrieb auf Antrag die Verwendung des Zeichens/Schildes gestatten, wenn der Betrieb die Verleihungskriterien lediglich kurzfristig nicht erfüllt.

§ 4 Bezug, Behandlung und Verwendung des Meisterschildes der Basisschilder und der Zusatzzeichen

- (1) Das Meisterschild, die Basisschilder und alle Zusatzzeichen sind ausschließlich über die verleihende Organisation gegen Entgelt zu beziehen. Sie sind an gut sichtbarer Stelle auf dem Betriebsgelände/am Betriebsgebäude anzubringen, pfleglich zu behandeln, in regelmäßigen Abständen von Verschmutzungen zu befreien und in einwandfreiem Zustand zu halten.
- (2) Beschädigungen jeglicher Art hat der Betrieb sachgemäß zu beheben. Bei nicht reparablen oder bei Schäden, die den visuellen Eindruck nachhaltig nachteilig beeinflussen, hat der Betrieb das Zeichen, das Schild bzw. den Pylon zu ersetzen.

§ 5 Missbräuchliche Benutzung Dritter

Der Betrieb verpflichtet sich gemäß § 8 Abs. (2) Markensatzung, die missbräuchliche Führung oder satzungswidrige Benutzung aller Zeichen und Schilder durch Dritte dem Verleihenden unverzüglich anzuzeigen.

Anlagen:

- Anlage 1: Markensatzung „Kraftfahrzeuggewerbe“
- Anlage 2: Pflichtenkatalog im Gebrauchtwagengeschäft
- Anlage 3: Voraussetzungen für die Vergabe des Zusatzzeichens „Karosserie und Lack“
- Anlage 4: Voraussetzungen für die Vergabe des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für Hybrid-und Elektrofahrzeuge“
- Anlage 5: Voraussetzungen für die Vergabe des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für Old-/Youngtimer“
- Anlage 6: Zusätzliche Voraussetzungen für die Vergabe des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“ zum Kfz-Meisterschild
- Anlage 7: Voraussetzungen für die Vergabe des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für Kfz-Klimaanlagen-Service“
- Anlage 8: Zusatzzeichen
- Anlage 9: Nachträglich beantragte Zusatzzeichen

Antragstellender Betrieb (Nr. _____):

§ 6 Inkrafttreten und Beendigung des Gestattungsvertrages

- (1) Dieser Gestattungsvertrag tritt mit Unterzeichnung des Betriebs und des Verleihenden in Kraft und läuft auf unbestimmte Dauer.
- (2) Er ist unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres schriftlich kündbar. Das Kündigungsschreiben ist an die Geschäftsstelle des Verleihenden zu richten.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Abs. (2) endet er - ohne dass es einer Kündigung bedarf - mit
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft des Betriebes oder des Betriebsanteils in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe;
 - b) Betriebsaufgabe und -veräußerung.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung der in Abs. (2) genannten Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist für den Verleihenden u. a. dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. (2) vorliegen.

§ 7 Pflichten nach Vertragsbeendigung

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine Verwendung aller unter § 1 genannten Vertragsgegenstände zu unterlassen. Alle im Besitz des Betriebes befindlichen Schilder bzw. Pylone sind zu demontieren sowie ohne Kostenrückerstattung unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.
- (2) Verletzt der Betrieb seine in Abs. (1) genannte Rückgabepflicht und setzt er diese Verletzung trotz Abmahnung durch den Verleihenden auch noch nach dem Ablauf der in der Abmahnung genannten Frist fort, so sind für jeden angefangenen Monat der Überschreitung (nach Ablauf der in der Abmahnung genannten Frist) eine Vertragsstrafe von 250 (in Worten: zweihundertfünfzig) Euro, insgesamt jedoch maximal 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro, zu zahlen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihenden.

X _____
Ort und Datum

X _____
Stempel/Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Wird von der Innung (Verleihender) ausgefüllt. –

Dieser Gestattungsvertrag tritt in Kraft am _____.

Augsburg, _____
Datum

Stempel/Unterschrift der Zeichnungsberechtigten

Anlage 1

ZENTRALVERBAND DEUTSCHES
KRAFTFAHRZEUGGEWERBE (ZDK)

MARKENSATZUNG
zur Kollektivmarke "Kraftfahrzeuggewerbe"
des Bundesverbandes

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK),
Bonn im Sinne des § 102 Abs. (2) Markengesetz

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Bundesverband.
- (2) Er führt den Namen "Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)". Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Seine Rechtsfähigkeit erlangte er durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 20 V R 3528 (ehemals: Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e. V.).

§ 2 Zweck und Vertretung des Verbandes

- (1) Der ZDK übernimmt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Kraftfahrzeuggewerbes. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- (2) Dem ZDK obliegen die in der Verbandssatzung vom 14.06.1978 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.06.1998) aufgeführten Aufgaben; insbesondere hat er die mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Institutionen und Unternehmen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen sowie deren wirtschaftliche und soziale Interessen zu fördern.
- (3) Der ZDK wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten bzw., wenn zwei Präsidenten vorhanden sind, durch diese gemeinschaftlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im ZDK ist freiwillig.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) auf Bundesebene tätige zentrale oder fabrikatsbezogene oder auf Länderebene tätige regionale überfabrikatliche Zusammenschlüsse von Unternehmen des Kraftfahrzeuggewerbes (korporative Mitglieder);
 - b) der Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks – Bundesinnungsverband (korporatives Mitglied);
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ansässige gewerbliche Unternehmen, die sich mit dem Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Zubehör und Ersatzteilen befassen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Vertriebs dieser Erzeugnisse (Eigenhandel, Kommissionshandel, Handelsvertretung usw.), bei denen ein kaufmännisch organisierter Geschäftsbetrieb einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Verkaufsräume vorliegt (Einzelmitglieder).
- (3) Gemeinsam mit dem ZDK bilden die unter vorstehendem Abs. (2) a) und b) genannten Organisationen sowie die Innungen des Kraftfahrzeuggewerbes die Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe.

§ 4 Gestaltung der Kollektivmarke / des Verbandszeichens

Die Kollektivmarke, die zugleich auch das Verbandszeichen darstellt, hat folgendes Aussehen:

**§ 5 Übertragung der Verleihungs- und Nutzungsberechtigung**

- (1) Dem ZDK steht alleine das Recht zu, die Verleihungsberechtigung (Recht zur Verleihung der Nutzungsberechtigung an Dritte) und die Nutzungsberechtigung selbst auf Institutionen und Unternehmen inner- und außerhalb der Verbandsorganisation Deutsches Kraft-

fahrzeuggewerbe zu übertragen. Eine Weiterübertragung der Verleihungs- und Nutzungsberechtigung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (2) § 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Berechtigter Nutzerkreis

- (1) Die Kollektivmarke dient zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Institutionen und Unternehmen in der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes.
- (2) Die einzelnen Organisationen in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (vgl. § 3 Abs. (3)) sind im Rahmen des vorstehenden Abs. (1) berechtigt, die Kollektivmarke zu führen, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf.
- (3) Kfz-Betriebe, die der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (vgl. § 3 Abs. (3)) durch Mitgliedschaft verbunden sind, sind im Rahmen des vorstehenden Abs. (1) sowie nach Maßgabe des nachfolgenden § 7 Abs. (1) berechtigt, die Kollektivmarke zu führen.
- (4) Darüber hinaus sind auch die nicht unter den vorstehenden Abs. (2) und (3) genannten Institutionen und Unternehmen zur Nutzung der Kollektivmarke berechtigt, sofern ihnen durch den ZDK eine entsprechende Nutzungsberechtigung eingeräumt wurde (vgl. § 5 Abs. (1)).

§ 7 Bedingungen zur Nutzung der Kollektivmarke

- (1) Nutzungsberechtigte Kfz-Betriebe (vgl. § 6 Abs. (3)) dürfen die Kollektivmarke ausschließlich in Alleinstellung führen. Danach darf die Kollektivmarke nicht in Verbindung oder in engem räumlichen Zusammenhang mit anderen Zeichen, Symbolen, Namen, Buchstabenkombinationen oder Ähnlichem verwendet werden. Hiervon sind folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) Firmierung des Betriebes,
 - b) abweichende Regelung mittels Gestattungsvertrages
- (2) Die Kollektivmarke kann im Geschäftsverkehr der Nutzungsberechtigten nur in einer Art und Weise verwendet werden, die nicht im Widerspruch zu dem in § 6 Abs. (1) definierten Zweck steht.
- (3) Kein Nutzungsberechtigter hat die Befugnis, die ihm erteilte Nutzungsberechtigung der Kollektivmarke auf Dritte weiter zu übertragen.
- (4) Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke endet in folgenden Fällen:
 - a) für den nutzungsberechtigten Kfz-Betrieb mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kfz-Gewerbe;
 - b) für den nutzungsberechtigten Kfz-Betrieb und für die örtlich zuständige Innung mit der Beendigung der Mitgliedschaft dieser Innung in dem betreffenden Landesverband/Landesinnungsverband;
 - c) für den nutzungsberechtigten Kfz-Betrieb, für die örtlich zuständige Innung und für den regional zuständigen Landes- bzw. Landesinnungsverband mit Beendigung der Mitgliedschaft des Letztgenannten im ZDK.
 - d) für die Fabrikatsvereinigung mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft im ZDK.
- (5) Mit der Beendigung des Nutzungsrechtes ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, die Verwendung der Kollektivmarke unverzüglich und unaufgefordert zu unterlassen und die noch in seinem Besitz befindlichen Darstellungen der Kollektivmarke ohne Anspruch auf eine Kostenrückerstattung nach seiner Wahl zu vernichten oder an die für ihn zuständige verleihungsberechtigte Institution zurückzugeben.

§ 8 Verletzung der Kollektivmarke

- (1) Der ZDK ist verpflichtet, bei Störungen, die Dritte den die Kollektivmarke führenden Mitgliedern in der Führung dieses Zeichens bereiten, gegen diese außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen, sobald er von den Störungen Kenntnis erlangt.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen den Schutz der Kollektivmarke unverzüglich dem ZDK mitzuteilen.
- (3) Der ZDK ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zum Schutz der Kollektivmarke zu treffen.